

Vorkehrungen der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Gränzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum Einfall der Franzosen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **8=28 (1862)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lehrkurse und Prüfungen, welche die Aspiranten dieser Waffe zu bestehen haben, werden durch das Reglement bestimmt.

Art. 5. (Neu.) Als einmaliger Beitrag an die Equipirung eines Offiziers, welcher in den General-, Genie- oder Artilleriestab eintritt, bezahlt der Bund:

- a. denjenigen, welche Aspiranten waren Fr. 200
- b. denjenigen, die bereits Offizier bei den Kontingentstruppen waren " 400

Diejenigen, welche diesen Beitrag empfangen, dürfen vor Ablauf von fünf Jahren die Entlassung aus dem Stabe nicht verlangen.

Art. 6. Der Bundesrath kann durch motivirten Beschluß, auf den Antrag seines Militärdepartements, aus den Listen des eidgenössischen Stabes streichen:

- 1) Jeden, der durch die ordentlichen Gerichte zu einer entehrenden Strafe oder zu einer solchen Strafe oder zu einer solchen Strafe verurtheilt wurde, welche den gänzlichen oder theilweisen Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich zieht.
- 2) Jeden, der sich im Zustand des Bankrotts oder der Einstellung in seinen bürgerlichen Rechten befindet.
- 3) Jeden, der in fremde Dienste tritt, oder sich ohne Urlaub für mehr als drei Monate aus der Schweiz entfernt, oder seine Abwesenheit mehr als drei Monate über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert.
- 4) Jeden, der, wenn er sich im Auslande befindet, im Fall einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung nicht in das Vaterland zurückkehrt.
- 5) Jeden, welcher nach Verkündigung der Marschbereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt, oder sich ohne Anzeige seines neuen Aufenthaltes von seinem bisherigen Wohnorte wegbegibt; unvorweggenommen der Strafe, die ihn als Ausreißer treffen kann.
- 6) Jeden, dem offenkundig schlechte Aufführung oder Unfähigkeit zur Last fällt.

Unterricht.

Art. 7. (Ergänzung von Art. 62, 64 und 65.) Für die Zielschießübungen der Infanterie wird als Minimum vorgeschrieben:

- 1) In den Rekrutenkursen: für jeden Rekruten 40 Schüsse.
- 2) In den Wiederholungskursen
 - a. des Auszugs: für jeden Gewehrtragenden 15 Schüsse;
 - b. der Reserve: für jeden Gewehrtragenden 10 Schüsse.

Wo der Wiederholungsunterricht je nur das zweite Jahr stattfindet, soll die Zahl der Schüsse verdoppelt werden.

Art. 8. (Neu.) Der Bund setzt alljährlich eine Summe aus, um als Prämien für die Schießübungen in den Wiederholungskursen verwendet zu werden.

Ein Reglement wird das Nähere bestimmen, sowohl über die Schießübungen selbst, als über die Art und Weise der Prämienvertheilung und die zu übende Kontrolle.

Art. 9. (Neu.) Ebenso setzt der Bund jährlich eine Summe aus, um nach ähnlichen Grundsätzen als Prämien an freiwillige Schießvereine, die sich mit ordonnanzmäßigen Schießwaffen üben, vertheilt zu werden.

Ein Reglement wird bestimmen, welche Bedingungen ein Verein zu erfüllen hat, um für diesen Prämienbezug berechtigt zu sein.

Art. 10. (Abänderung von Art. 66.) Die Landwehr soll alle zwei Jahre wenigstens zwei Tage, den Besammlungstag nicht inbegriffen, zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden.

Art. 11. (Abänderung von Art. 69 und von Art. 3 des Gesetzes vom 30. Jänner 1854.) Der Unterricht für die Rekruten der Scharfschützen soll 35 Tage dauern.

Art. 12. Der Art. 4 des Gesetzes vom 30. Jänner 1854, betreffend die Schießübungen derjenigen Scharfschützenkompagnien, die im Laufe des Jahres keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, ist aufgehoben.

An die Stelle dieser Schießübungen tritt eine verhältnißmäßige Verlängerung der Wiederholungskurse.

Art. 13. Das Magazinirungssystem ist bezüglich der Stutzer und das gezogene Infanteriegewehr aufgehoben.

Art. 14. (Zusatz zu Tafel II und III der Militärorganisation.) Die Korpsepferdärzte können mit Berücksichtigung der Anciennetät zum I. Unterlieutenants- und bei besonderen Verdiensten bis zum Oberlieutenantsrang vorrücken.

Art. 15. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und es ist dasselbe in die offizielle Gesetzsammlung aufzunehmen.

Vorkehrungen

der eidg. Kantone und namentlich jenes von Solothurn zur Vertheidigung der Gränzen gegen Frankreich und andere damit in Verbindung stehende Begebenheiten von 1792 bis 1798, nämlich bis zum Einfall der Franzosen.

(Fortsetzung.)

Am 1. März wurde vor Rath und Bürger ein Schreiben des Ob. Rathes von Bern abgelesen und der Inhalt beraten, wie dem von Mengaud aufgedruckten vererblichen Verfassungsentwurf entgegen gearbeitet werden könne, als ein Bericht von General Altermath anlangte, der auf Schwarandisberg unter Hauptmann Gluz aufgestellte Posten von zirka

60 Mann sei von den Franzosen zurückgedrängt worden und es nähern sich diese der Anhöhe des Weissensteins.

Leider war diese Nachricht, wenigstens was den ersten Punkt betrifft, nur zu wahr; aber noch schlimmer wars, was man noch nicht ahnte. Dieser Vorposten hatte, der erste, das verhängnißvolle Beispiel eines schlechten Geistes, einer schlechten Disziplin und einer schlechten Führung gegeben.

Statt sich fechtend auf ihren Hauptposten in Gänzbrunnen zurückzuziehen, fand die Mannschaft für gerathener, nach ihrer Heimath zu fliehen und ihren Führer der Verrätherei anzuklagen.

Vor dem Ausbruch der Gefahr versicherten die meisten Gemeinden der Wasservogtei in kriegenden Ausdrücken die Regierung ihrer unverbrüchlichsten Anhänglichkeit und betheueren Gut und Blut für dieselbe und die heilige Religion zu wagen. — Am gleichen 1. März erklärten Ausschüsse aus dieser Vogtei dem Amtschultheissen Wallier, nachdem schon am 28. Hornung ein Angriff von Landleuten auf die Gefängnisse abgewiesen werden mußte, daß ihr Volk nicht gegen den Feind marschiren werde, wenn die Gefangenen nicht bei Seite geschafft oder ihre Bestrafung nicht dem Volk überlassen werde; diese Ausschüsse, sowie auch die Stadtbürger, konnten nur durch die Versicherung beichnichtigt werden, daß die Gefangenen nicht entlassen und sofort durch die Landstände verurtheilt würden. Diese Zusicherung des Amtschultheissen wurde durch versammelte Råth und Bürger zum Beschluß erhoben und dem Volke in einer Proklamation bekannt gemacht.

Abends 7 Uhr. Landvogt Guggler in Dorneck berichtet in einem durch einen Eilboten überbrachten Schreiben, daß heute Morgens 4 Uhr Dorneckbrugg und Schloß von den Franzosen angegriffen worden und nach einem lebhaften Feuer diese durch die Entschlossenheit der Vertheidiger und rechtzeitige Hülfe aus den Dorfschaften der Berge bis nach 10 Uhr nach Arlesheim zurückgetrieben worden und verlangt Hülfsstruppen. Der Bote berichtete noch mündlich, das Schloß Thierstein sei zu gleicher Zeit angegriffen und eingenommen worden und die Franzosen seien bis zum Pafswang vorgebrungen.

Diese Nachricht wurde dem General Altermath in Oberdorf oder auf dem Weissenstein mit dem Befehl mitgetheilt, den Pafswang und den Hauenstein besetzen zu lassen.

Dem Landvogt Guggler wurde zurückberichtet, man sehe sich in der Unmöglichkeit, ihm die verlangten Hülfsstruppen zu senden und er möge sich, wenn er seine Stellung nicht behaupten könne, zurückziehen.

Freitag Morgens 5½ Uhr.

Man hätte glauben können, dieser ohne vorherige Kriegserklärung von den Franzosen auf soloth. Boden gemachte Einfall, habe der Regierung bewiesen, was sie bei längerem Widerstand, sich in den Willen des franz. Direktoriums zu fügen, zu gewärtigen habe; — aber es brauchte noch ein in dieser Nacht von Präsident und Mitglieder der Baselschen Nationalversammlung angelangtes Schreiben, um ihr das

Nutzlose und die Folgen einer längern Weigerung begreiflich zu machen. Sie beschloß nun durch vier Abgeordnete mit dem französischen Geschäftsträger Mengaud in Basel „auf Ratifikation hin zu negotiiren, hauptsächlich auf dem Grund, daß man hierorts, wie übrige Kantone der Eidgenossenschaft eine neue Constitution annehmen werde.“ — Zu spät! denn kaum war dieser Beschluß gefaßt, als die Nachricht eintraf, die Franzosen seien über Längnau auf solothurnerischen Boden eingerückt. Hierauf wurde der in Bellach befindliche General Altermath durch Dragoner-Oberst Frz. Sury beauftragt, dem franz. General entgegen zu gehen und denselben von der zu Mengaud abgeordneten Gesandtschaft und deren Zweck in Kenntniß zu setzen und ihn zu bewegen, einen Waffenstillstand zu gewähren — auch solle ihm ein an den anwesenden General von Buren von der Bernerischen Regierung übersandtes Dekret mitgetheilt werden, laut welchem Bern die neue Verfassung angenommen, mit 52 Mitgliedern ab dem Lande in den großen Rath.

Das Rathsmannual enthält von nun an wenig mehr über den Verlauf der fernern Ereignisse; was wir nun noch erzählen, haben wir theils der vorhandenen Sammlung der darauf bezüglichen Missive der franz. Stabsoffiziere und Kommissarien, theils den auf Ort und Stelle gesammelten mündlichen Traditionen, theils dem Manuscript eines Zeitgenossen entnommen.

Es hat uns immer widerstanden, an einen Verrath zu glauben — wenn es aber wahr ist, was man sich noch in Grenchen erzählt, daß die Bewohner und Truppen während mehreren Tagen vorher ohne abgelöst zu werden unter den Waffen gestanden, denselben aber am 1. März erlaubt worden, sich zur Ruhe zu begeben, indem für diese Nacht nichts vom Feinde zu besorgen sei und daß alle Offiziere sich am 2. März in der Stadt befänden, so ist wohl nicht an einem offenen Verrath zu zweifeln — wenigstens ist uns noch kein Offizier genannt worden, der an dieser Katastrophe Theil genommen, wenn wir den Artilleriehauptmann Alt-Vogt Sury v. Buffy ausnehmen, der bei Selzach fiel.

(Fortsetzung folgt.)

Bei **F. A. Gredner**, k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler in Prag, sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

A. Z. H. . . .

Ueber Streifcommanden u. Parteien.

1861. 8. geh. 1 Rthlr 18 Ngr.

Von demselben Herrn Verfasser:

IM HEERE RADETSKY'S.

8. 1859. geh. 20. Ngr.

Josef Bruna,

k. k. Hauptmann,

AUS DEM ITALIENISCHEN FELDZUGE 1859.

8. 1860. geh. 16 Ngr.